

**Angebot 1: Zweijahresvertrag mit Laufzeit 01.01.2026 - 31.12.2027****Lieferung elektrischer Energie****Exemplar für Stadtwerke (bitte bei Annahme zurück)**

Die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt an die Verbrauchsstelle des KUNDEN:

Vorname Name	Geb.-Datum (Diese Angabe erfolgt freiwillig)
Firma / Registergericht / Registernummer	Telefon 1
E-Mail-Adresse	Telefon 2
Straße / Haus-Nr. / Ort	G-Partner-Nr.

Abweichende Rechnungsanschrift:

Firma oder Vorname Name	Firma oder Vorname Name
Straße / Haus-Nr. / Ort	

**Vertragskonto: Zählernummer: Identifikationsnr.
der Marktlotation:**

**Vertragskonto: Zählernummer: Identifikationsnr.
der Marktlotation:**

Sollten diese Felder für Ihre Abnahmestellen nicht ausreichen, legen Sie bitte eine Anlage bei.

Laufzeit des Vertrages; Kündigung

Die Belieferung zu den Konditionen dieses Vertrages beginnt frühestens ab dem 01.01.2026. Dieser Vertrag endet am 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Preise für die Lieferung elektrischer Energie (gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2027)

Der KUNDE nimmt die gelieferte elektrische Energie ab und bezahlt an die STADTWERKE die folgende Vergütung:

	netto	brutto
Arbeitspreis	27,10 Ct/kWh	32,25 Ct/kWh
Monatsgrundpreis	11,00 €/Monat	13,09 €/Monat

Der Arbeitspreis (brutto) und der Monatsgrundpreis (brutto) enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten den STADTWERKEN vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage, den Aufschlag für besondere Netznutzung (dieser enthält den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage, in welche derzeit zusätzlich die Wasserstoffumlage eingerechnet wird), die Offshore-Netzumlage, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe sowie die Umsatzsteuer (derzeit in Höhe von 19 %).

Beim Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung gelten die im Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung für Modul 1, Modul 2 oder Modul 3 aufgeführten Netzentgelte. Der KUNDE kann wählen, welches Modul angewendet wird und zeigt dies gegenüber seinem Netzbetreiber an. Das Preisblatt finden Sie unter www.stadtwerke-glauchau/Netze/Stromnetz/Entgelte. Abgerechnet werden die oben genannten Preise, der Abschlag für das Netzentgelt wird gesondert ausgewiesen.

Beim Einbau eines intelligenten Messsystems (iMs) wird der Arbeitspreis wie oben angegeben abgerechnet.

Der **Aufschlag** zum oben aufgeführten **Grundpreis** beträgt bei iMs: **1,50 €/Monat netto 1,79 €/Monat brutto**

Hiermit erteile ich den Auftrag zu den obenstehenden Konditionen und den nachfolgenden Vertragsbestimmungen. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Das Widerrufsrecht sowie die Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den
Ort_____
Datum_____
Unterschrift des KUNDEN

**Ihre Sparmöglichkeit: „Einmalzahler“**

Wenn Sie bereits Einmalzahler sind, dann bleibt die Zahlweise unverändert. Bei der Wahl dieser Option zahlt der KUNDE alle Abschläge bis zur nächsten Jahresverbrauchsabrechnung im Voraus und bekommt auf diese Zahlung einen **Nachlass** in Höhe von **3 %**. Sie möchten Einmalzahler werden? Dann nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf und wir senden Ihnen ein Angebot zu.

Ihre Sparmöglichkeit: „Online“

Sie können 1,50 €/Monat netto bzw. 1,79 €/Monat brutto auf den Grundpreis sparen, wenn Sie sich für die Preisregelung Online entscheiden. Voraussetzung dafür ist die Registrierung im Online-Tool unter meine.stadtwerke-glauchau.de. Wählen Sie Ihr Vertragskonto aus und klicken Sie auf "Mein Vertrag". Wählen Sie "Postversandweg ändern" und klicken "auf digitales Postfach wechseln". Eine Bestätigung wird oben rechts angezeigt. Nach erneuter Anmeldung sehen Sie "online" als aktuellen Versandweg – die Umstellung war erfolgreich. Einfach, bequem und nachhaltig! Nach erfolgreicher Registrierung wird der Rabatt automatisch in Ihrem Kundenkonto hinterlegt. Mit der Registrierung stimmen Sie zu, dass Sie keine Mitteilungen mehr per Post erhalten. Ihre Jahresverbrauchsabrechnung sowie sämtliche für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen und andere Mitteilungen (z. B. Kundenzeitschrift) werden in das Postfach Ihres Kundenkontos eingestellt.

Treuerabatt:

Wenn Sie seit dem 01.01.2023 für die jeweilige Abnahmestelle ununterbrochen einen Sondervertrag für Ökostrom bei den Stadtwerken Glauchau abgeschlossen hatten, gewähren wir Ihnen für eben diese Abnahmestelle einen **Nachlass in Höhe von 10 % auf den monatlichen Grundpreis**. Ist diese Bedingung erfüllt und hat sich die Vertragskontonummer nicht geändert, wird der Rabatt automatisch hinterlegt. **Ausgenommen ist die Belieferung in der Grundversorgung.**

Abrechnung

Die Abrechnung Ihres Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten dieser jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Jede zusätzliche Abrechnung wird dem KUNDEN als kostenpflichtige Zusatzleistung mit 16,00 € (netto); 19,04 € (brutto) berechnet. Bei zusätzlichen Abrechnungen muss der Kunde den Zählerstand unaufgefordert mitteilen.

Sie können zwischen folgenden Abrechnungszeiträumen wählen:

Jährlich (pro Jahr: 1 Abrechnung, 11 Abschläge), halbjährlich (pro Jahr: 2 Abrechnungen, 10 Abschläge), vierteljährlich (pro Jahr: 4 Abrechnungen, 8 Abschläge) oder monatlich (pro Jahr: 12 Abrechnungen, keine Abschläge). Falls Sie künftig einen anderen Abrechnungsrhythmus wünschen, erfolgt dies auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

Wenn der KUNDE Streichungen in den vorstehenden Leistungsbezeichnungen oder keine Auswahl vornimmt, verbleibt es bei der jährlichen Abrechnung. Der KUNDE kann seine Auswahl jederzeit mit Wirkung für nachfolgende Abrechnungszeiträume ändern.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein kürzerer Abrechnungszeitraum aufgrund des höheren Verbrauchs in einzelnen Monaten zu deutlich höheren Abschlägen führen kann, was jedoch zu keiner Veränderung der Endabrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum führt.

Zusätzliche Anmerkungen des KUNDEN zum Vertrag:

--

SEPA-Basislastschriftmandat (Falls noch nicht vorhanden und gewünscht, bitte ausfüllen und unterschreiben)

Ich ermächtige den Lieferanten (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE22SWG00000499802**) Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggfs. des Vertretungsberechtigten)
Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort
IBAN-Nummer

Bank
Kontonummer/Bankleitzahl
BIC-Nummer

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers, ggfs. des Vertretungsberechtigten

Die STADTWERKE sind nicht verpflichtet, von der Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen, falls es in der Vergangenheit zu einer Rücklastschrift gekommen ist.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung für Telefonwerbung (Falls gewünscht, bitte unterschreiben)

Unternehmen können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner unter „Lieferung elektrischer Energie“ angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Glauchau, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau; E-Mail: Post@Stadtwerke-Glauchau.de; Fax: 03763-5007-319.

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die STADTWERKE zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen) telefonisch kontaktieren und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeiten. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau; Telefon: 03763 5007-888; Fax: 03763 5007-319; E-Mail: kundenservice@stadtwerke-glauchau.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die STADTWERKE sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des KUNDEN finden sich in der dem Kunden zur Verfügung gestellten „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift des KUNDEN

**Angebot 1: Zweijahresvertrag mit Laufzeit 01.01.2026 - 31.12.2027****Lieferung elektrischer Energie****Exemplar zum Verbleib beim Kunden**

Die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt an die Verbrauchsstelle des KUNDEN:

Vorname Name	Geb.-Datum (Diese Angabe erfolgt freiwillig)
Firma / Registergericht / Registernummer	Telefon 1
E-Mail-Adresse	Telefon 2
Straße / Haus-Nr. / Ort	G-Partner-Nr.

Abweichende Rechnungsanschrift:

Firma oder Vorname Name	Firma oder Vorname Name
Straße / Haus-Nr. / Ort	

**Vertragskonto: Zählernummer: Identifikationsnr.
der Marktlotation:**

**Vertragskonto: Zählernummer: Identifikationsnr.
der Marktlotation:**

Sollten diese Felder für Ihre Abnahmestellen nicht ausreichen, legen Sie bitte eine Anlage bei.

Laufzeit des Vertrages; Kündigung

Die Belieferung zu den Konditionen dieses Vertrages beginnt frühestens ab dem 01.01.2026. Dieser Vertrag endet am 31.12.2027, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Preise für die Lieferung elektrischer Energie (gültig ab 01.01.2026 bis 31.12.2027)

Der KUNDE nimmt die gelieferte elektrische Energie ab und bezahlt an die STADTWERKE die folgende Vergütung:

	netto	brutto
Arbeitspreis	27,10 Ct/kWh	32,25 Ct/kWh
Monatsgrundpreis	11,00 €/Monat	13,09 €/Monat

Der Arbeitspreis (brutto) und der Monatsgrundpreis (brutto) enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten den STADTWERKEN vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage, den Aufschlag für besondere Netznutzung (dieser enthält den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung und die § 19 StromNEV-Umlage, in welche derzeit zusätzlich die Wasserstoffumlage eingerechnet wird), die Offshore-Netzumlage, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe sowie die Umsatzsteuer (derzeit in Höhe von 19 %).

Beim Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung gelten die im Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14 a EnWG in der Niederspannung für Modul 1, Modul 2 oder Modul 3 aufgeführten Netzentgelte. Der KUNDE kann wählen, welches Modul angewendet wird und zeigt dies gegenüber seinem Netzbetreiber an. Das Preisblatt finden Sie unter www.stadtwerke-glauchau/Netze/Stromnetz/Entgelte. Abgerechnet werden die oben genannten Preise, der Abschlag für das Netzentgelt wird gesondert ausgewiesen.

Beim Einbau eines intelligenten Messsystems (iMs) wird der Arbeitspreis wie oben angegeben abgerechnet.

Der **Aufschlag** zum oben aufgeführten **Grundpreis** beträgt bei iMs: **1,50 €/Monat netto 1,79 €/Monat brutto**

Hiermit erteile ich den Auftrag zu den obenstehenden Konditionen und den nachfolgenden Vertragsbestimmungen. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Das Widerrufsrecht sowie die Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____
Ort Datum_____
Unterschrift des KUNDEN

**Ihre Sparmöglichkeit: „Einmalzahler“**

Wenn Sie bereits Einmalzahler sind, dann bleibt die Zahlweise unverändert. Bei der Wahl dieser Option zahlt der KUNDE alle Abschläge bis zur nächsten Jahresverbrauchsabrechnung im Voraus und bekommt auf diese Zahlung einen **Nachlass** in Höhe von **3 %**. Sie möchten Einmalzahler werden? Dann nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf und wir senden Ihnen ein Angebot zu.

Ihre Sparmöglichkeit: „Online“

Sie können 1,50 €/Monat netto bzw. 1,79 €/Monat brutto auf den Grundpreis sparen, wenn Sie sich für die Preisregelung Online entscheiden. Voraussetzung dafür ist die Registrierung im Online-Tool unter meine.stadtwerke-glauchau.de. Wählen Sie Ihr Vertragskonto aus und klicken Sie auf "Mein Vertrag". Wählen Sie "Postversandweg ändern" und klicken "auf digitales Postfach wechseln". Eine Bestätigung wird oben rechts angezeigt. Nach erneuter Anmeldung sehen Sie "online" als aktuellen Versandweg – die Umstellung war erfolgreich. Einfach, bequem und nachhaltig! Nach erfolgreicher Registrierung wird der Rabatt automatisch in Ihrem Kundenkonto hinterlegt. Mit der Registrierung stimmen Sie zu, dass Sie keine Mitteilungen mehr per Post erhalten. Ihre Jahresverbrauchsabrechnung sowie sämtliche für die Vertragsdurchführung relevanten Informationen und andere Mitteilungen (z. B. Kundenzeitschrift) werden in das Postfach Ihres Kundenkontos eingestellt.

Treuerabatt:

Wenn Sie seit dem 01.01.2023 für die jeweilige Abnahmestelle ununterbrochen einen Sondervertrag für Ökostrom bei den Stadtwerken Glauchau abgeschlossen hatten, gewähren wir Ihnen für eben diese Abnahmestelle einen **Nachlass in Höhe von 10 % auf den monatlichen Grundpreis**. Ist diese Bedingung erfüllt und hat sich die Vertragskontonummer nicht geändert, wird der Rabatt automatisch hinterlegt. **Ausgenommen ist die Belieferung in der Grundversorgung.**

Abrechnung

Die Abrechnung Ihres Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten dieser jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Jede zusätzliche Abrechnung wird dem KUNDEN als kostenpflichtige Zusatzleistung mit 16,00 € (netto); 19,04 € (brutto) berechnet. Bei zusätzlichen Abrechnungen muss der Kunde den Zählerstand unaufgefordert mitteilen.

Sie können zwischen folgenden Abrechnungszeiträumen wählen:

Jährlich (pro Jahr: 1 Abrechnung, 11 Abschläge), halbjährlich (pro Jahr: 2 Abrechnungen, 10 Abschläge), vierteljährlich (pro Jahr: 4 Abrechnungen, 8 Abschläge) oder monatlich (pro Jahr: 12 Abrechnungen, keine Abschläge). Falls Sie künftig einen anderen Abrechnungsrythmus wünschen, erfolgt dies auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung.

Wenn der KUNDE Streichungen in den vorstehenden Leistungsbezeichnungen oder keine Auswahl vornimmt, verbleibt es bei der jährlichen Abrechnung. Der KUNDE kann seine Auswahl jederzeit mit Wirkung für nachfolgende Abrechnungszeiträume ändern.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein kürzerer Abrechnungszeitraum aufgrund des höheren Verbrauchs in einzelnen Monaten zu deutlich höheren Abschlägen führen kann, was jedoch zu keiner Veränderung der Endabrechnung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum führt.

Zusätzliche Anmerkungen des KUNDEN zum Vertrag:

--

SEPA-Basislastschriftmandat (Falls noch nicht vorhanden und gewünscht, bitte ausfüllen und unterschreiben)

Ich ermächtige den Lieferanten (**Gläubiger-Identifikationsnummer: DE225WG0000499802**) Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggfs. des Vertretungsberechtigten)
Straße/Hausnummer/Postleitzahl/Ort
IBAN-Nummer

Bank
Kontonummer/Bankleitzahl
BIC-Nummer

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers, ggfs. des Vertretungsberechtigten

Die STADTWERKE sind nicht verpflichtet, von der Einzugsermächtigung Gebrauch zu machen, falls es in der Vergangenheit zu einer Rücklastschrift gekommen ist.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung für Telefonwerbung (Falls gewünscht, bitte unterschreiben)

Unternehmen können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner unter „Lieferung elektrischer Energie“ angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Glauchau, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau; E-Mail: Post@Stadtwerke-Glauchau.de; Fax: 03763-5007-319.

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die STADTWERKE zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom- bzw. Gaslieferverträgen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen) telefonisch kontaktieren und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch) verarbeiten. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau; Telefon: 03763 5007-888; Fax: 03763 5007-319; E-Mail: kundenservice@stadtwerke-glauchau.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die STADTWERKE sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des KUNDEN finden sich in der dem Kunden zur Verfügung gestellten „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

_____, den
Ort

Datum

Unterschrift des KUNDEN



Der KUNDE hat ausschließlich die gesetzlichen Widerrufsrechte. Vertragliche Widerrufs- oder Rückgaberechte sind nicht vereinbart.

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau; Telefon: 03763 5007-888; E-Mail: kundenservice@stadtwerke-glauchau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ihre Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau; Telefon: 03763 5007-888; E-Mail: kundenservice@stadtwerke-glauchau.de:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.



Verbraucherhinweise

Hinweis nach § 111b EnWG:

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post an die Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH, Sachsenallee 65, 08371 Glauchau; Telefon: 03763 5007-888; Fax: 03763 5007-319; E-Mail: kundenservice@stadtwerke-glauchau.de gerichtet werden.

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001/53105 Bonn
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
0228 14 15 16 – Bundesweites Infotelefon.

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 2757240-0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Hinweis nach § 4 EDL-G:

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen und ähnlichen Einrichtungen finden Sie unter: www.stromeffizienz.de.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Chausseestr. 128a, 10115 Berlin; telefonisch 030 726165 – 600; oder: <http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de>; Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Rudi-Dutschke-Str. 22, 10969 Berlin; telefonisch: 030 25800-0.

Weitere Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihre Angebote finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Postalisch: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn; telefonisch: 06196 908-0.

Haben Sie Fragen zu diesem Vertrag?

Aktuelle Informationen über Tarife, Leistungen (insbesondere gebündelte Produkte und Leistungen) und die Preisregelungen erhalten Sie in unserem Kundenzentrum. Rufen Sie einfach unseren Kundenservice unter der Rufnummer 03763 5007-888 an, informieren Sie sich im Internet (www.stadtwerke-glauchau.de) oder besuchen Sie uns in unserem Kundenzentrum in der Sachsenallee 65, 08371 Glauchau (Öffnungszeiten: Montag und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr).

Vertragsbestimmungen

- 1 Dieser Vertrag kommt mit Vertragsannahme durch die STADTWERKE zustande. Die STADTWERKE behalten sich vor, die Bonität des KUNDEN zu prüfen. Die STADTWERKE werden dem KUNDEN die Vertragsannahme oder -ablehnung binnen vier Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten und vom KUNDEN unterschriebenen Vertrages in Textform mitteilen und dabei den Lieferbeginn mitteilen. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der KUNDE fordert die STADTWERKE hierzu ausdrücklich auf.
- 2 Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, nach der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Nicht in den Vertrag mit einbezogen sind die §§ 2, 5, 5a, 13, 14, 19, 20, 21 und 22 StromGVV. Die StromGVV finden Sie unter: www.stadtwerke-glauchau.de/strom.
- 3 Die STADTWERKE verpflichten sich, den gesamten leistungsgebundenen Strombedarf des KUNDEN zu decken. Der Strom darf vom KUNDEN nur für eigene Zwecke verwendet werden.
- 4 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung nach den Vorgaben dieses Vertrages in Rechnung.
- 5 Der KUNDE ist auf Aufforderung der STADTWERKE sowie umgehend nach Vertragsschluss verpflichtet, seinen Zählerstand abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums und der Zählernummer den STADTWERKEN in Textform mitzuteilen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die STADTWERKE aus anderen Gründen, die die STADTWERKE nicht zu vertreten haben, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte verfügbar sind), können die STADTWERKE auf Kosten des KUNDEN einen Dritten mit der Ableseung beauftragen oder den Verbrauch schätzen. Der KUNDE hat die Kosten für die Ablesung durch einen Dritten nicht zu tragen, wenn die Selbstablesung ihm nicht zumutbar ist. Die STADTWERKE sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten haben.
- 6 Die STADTWERKE können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 7 Zum Ende jedes von den STADTWERKEN festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von den STADTWERKEN eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der KUNDE das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den STADTWERKEN erfolgt. Erhält der KUNDE Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der KUNDE elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der STADTWERKE nach Satz 1.
- 8 Erhält der KUNDE eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z.B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG monatlich.

Auf Wunsch des KUNDEN stellen die STADTWERKE dem KUNDEN und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die STADTWERKE stellen dem KUNDEN die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 9 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die STADTWERKE, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die STADTWERKE sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber



den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn die STADTWERKE an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung den STADTWERKEN nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

Die STADTWERKE werden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der KUNDE dies wünscht.

Die STADTWERKE haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden.

In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- 10 Der KUNDE ist verpflichtet, den STADTWERKEN jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Stromzählernummer oder Marktklokations-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um den STADTWERKEN eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen. Ein Umzug des KUNDEN beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom KUNDEN mitgeteilten Umzugsdatums.

Unterbleibt die Mitteilung des KUNDEN nach Satz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den STADTWERKEN die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der KUNDE verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die STADTWERKE gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten müssen und für die sie von keinem anderen KUNDEN eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des STADTWERKES zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der STADTWERKE auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

- 11 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

- 12 Die STADTWERKE können vom KUNDEN in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der KUNDE mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der KUNDE innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem KUNDEN Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legen die STADTWERKE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der KUNDE glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom KUNDEN nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der KUNDE verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die STADTWERKE beim KUNDEN ein Vorauszahlungssystem (z.B. Bargeld oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

- 13 Die STADTWERKE sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der KUNDE in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung verwendet („Stromdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

Bei Zahlungsverzug des KUNDEN in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, sind die STADTWERKE ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der KUNDE schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen STADTWERKE und KUNDEN noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der STADTWERKE resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der KUNDE darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem KUNDEN wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die STADTWERKE werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der KUNDE wird die STADTWERKE auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das bis zum 30.04.2025 galt. Derzeit ist nicht absehbar, ob der Gesetzgeber eine § 118b EnWG entsprechende Regelung einführen wird.

Die Kosten der Unterbrechung sowie für die Herstellung der Belieferung sind vom KUNDEN zu ersetzen. Die STADTWERKE stellen dem KUNDEN die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem tatsächlich abgerechneten Aufwand des jeweiligen Netzbetreibers. Auf Verlangen des KUNDEN ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf dem nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem KUNDEN ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem KUNDEN zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auf bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Stromdiebstahls oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges. Im letztgenannten Fall ist dem KUNDEN die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen und der KUNDE darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

- 14 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

- 15 Der KUNDE ist verpflichtet, den STADTWERKEN den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die STADTWERKE werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

- 16 Der KUNDE bevollmächtigt hiermit die STADTWERKE die bisher bestehenden Energielieferungsverträge des KUNDEN namens und im Auftrag des KUNDEN beim bisherigen Lieferanten zu kündigen und alle für den Lieferantenwechsel zu den STADTWERKEN notwendigen Erklärungen gegenüber dem bisherigen Lieferanten und gegenüber dem Netzbetreiber abzugeben und für den KUNDEN entgegenzunehmen.



- 17 Der KUNDE bevollmächtigt die STADTWERKE zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem KUNDEN dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der KUNDE die STADTWERKE auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Soweit und solange für den KUNDEN ein Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG für Messstellenbetrieb zuständig ist, bevollmächtigt der KUNDE die STADTWERKE auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.
- 18.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 18.2 bis 18.4 zusammen.
- 18.2 Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung (enthält die bisherige Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet.), die Stromsteuer sowie die Konzessionsabgabe. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 18.3 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 18.2 und 18.4 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom KUNDEN zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der KUNDE wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 18.4 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 18.2 und 18.3 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.
- 18.5 Die STADTWERKE teilen dem KUNDEN die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 18.3 und 18.4 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 18.6 Die STADTWERKE sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 18.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 18.3 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den KUNDEN weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 18.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 18.2 genannten Kosten. Die STADTWERKE überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 18.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 18.6 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 18.6 erfolgt ist – der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 18.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der STADTWERKE nach billigem Ermessen beziehen sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den KUNDEN ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der KUNDE hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 18.6 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn

die STADTWERKE dem KUNDEN die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der KUNDE das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der KUNDE von den STADTWERKEN in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

- 18.7 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 03763 5007-888 oder im Internet unter www.stadtwerke-glauchau.de/strom.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) finden Sie unter: www.stadtwerke-glauchau.de/strom

Die Kundeninformation zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) finden Sie unter: www.stadtwerke-glauchau.de/datenschutz. Auf Kundenwunsch senden wir die Kundeninformation postalisch zu.



**Stromkennzeichnung – Stromlieferung der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH
gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005 (Referenzjahr 2024)**

Energieträgermix Kategorie	Einheit	Gesamtunter- nehmensmix (ohne EEG)	Einzelkunden mit Ökostromlieferungen Stromtankstellen	Residualmix (verblei- bender Energiemix des Unternehmens – mit EEG)	Energieträgermix Deutschland Durchschnittswerte zum Vergleich (Quelle BDEW)
Kernkraft	%	3,8	0	2,0	0
Kohle	%	64,8	0	33,5	22,8
Erdgas	%	22,8	0	11,8	13,4
Sonstige fossile Energieträ- ger	%	2,3	0	1,2	1,5
Erneuerbare Energien fi- nanziert aus der EEG-Um- lage	%	0	0	50,9	50,9
Sonstige Erneuerbare Energien/erneuerbare Energien mit Herkunfts- nachweis, nicht finanziert durch die EEG-Umlage	%	5,2	100,0	0	11,4
erneuerbare Energien aus berechnetem Energieträ- germix	%	1,1	0	0,6	0
Mieterstrom, finanziert aus der EEG-Umlage	%	0	0	0	0
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde		bezogen auf Un- ternehmensmix	bezogen auf Einzel- kunden mit Ökostromlieferungen Stromtankstellen	bezogen auf Residualmix	bezogen auf Deutschlandmix
- Radioaktiver Abfall	g/kWh	0,0001	0	0,00005	0
- CO ₂ -Emissionen	g/kWh	772	0	400	298

Hinweis: Stand der Informationen: 01. Juli 2025